

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 19. April 1977

41. Stück

- 157. Bundesgesetz:** Änderung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1964  
(NR: GP XIV IA 44/A AB 455 S. 51. BR: AB 1647 S. 361.)
- 158. Bundesgesetz:** Änderung des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes 1967  
(NR: GP XIV IA 43/A AB 454 S. 51. BR: AB 1646 S. 361.)
- 159. Bundesgesetz:** Änderung des Stärkegesetzes  
(NR: GP XIV RV 440 AB 457 S. 51. BR: AB 1649 S. 361.)
- 160. Bundesgesetz:** Leistung eines Beitrages zum Zinsensubventionskonto des Internationalen Währungsfonds  
(NR: GP XIV RV 405 AB 447 S. 51. BR: AB 1643 S. 361.)
- 161. Bundesgesetz:** Erdölbevorratungs-Förderungsgesetz  
(NR: GP XIV RV 427 AB 450 S. 51. BR: AB 1645 S. 361.)

### **157. Bundesgesetz vom 23. März 1977, mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz 1964 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### **Artikel I**

Das Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBl. Nr. 200, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 90/1965, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 195/1967, des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 192/1969, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 186/1970, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 65/1972, des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 415/1974, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 392/1975 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 152/1976 wird wie folgt geändert:

1. (Verfassungsbestimmung) § 1 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) (Verfassungsbestimmung) Der Bundesminister für Finanzen ist ferner ermächtigt, Haftungen für den Bestand eines bestimmten Austauschverhältnisses zwischen Schilling und der Vertragswährung zu übernehmen oder Haftungen gemäß Abs. 1 lit. a, Abs. 2 lit. a und b und Abs. 3 auch auf den Bestand eines bestimmten Austauschverhältnisses zwischen Schilling und der Vertragswährung auszudehnen (Kursrisiko).“

2. (Verfassungsbestimmung) § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) (Verfassungsbestimmung) Der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der gemäß §§ 1 und 2 übernommenen Haftungen darf 120 Mrd. S nicht übersteigen. Der angegebene Haftungsrahmen bezieht sich auf Grundbeträge der Haftungssummen ohne Zinsen und Kosten.“

3. (Verfassungsbestimmung) § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) (Verfassungsbestimmung) Die Richtlinien haben auf den Förderungszweck der Haftungsübernahmen entsprechend Bedacht zu nehmen; sie haben insbesondere festzulegen:

- a) die Form der Haftungen;
- b) den Gegenstand der Haftungen;
- c) die allgemeinen Bedingungen der Haftungsverträge;
- d) die Verfahrensbestimmungen für die Haftungsübernahme und die Anerkennung des Haftungsfalles;
- e) den Selbstbehalt;
- f) die Rechte und Pflichten der Vertragspartner;
- g) jene wirtschaftlichen und politischen Tatbestände, die Ansprüche aus Haftungen auslösen oder aufheben (Anerkennung des Haftungsfalles und Ausschluß der Haftung); die Art der Ermittlung und den Zeitpunkt der Fälligkeit dieser Ansprüche;
- h) das Haftungsentgelt.“

4. § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die banktechnische Behandlung (bankkaufmännische Beurteilung durch Bonitätsprüfung und Bearbeitung) der Ansuchen um Haftungsübernahme, die Ausfertigung der Haftungsverträge sowie die Wahrnehmung der Rechte des Bundes aus Haftungsverträgen, ausgenommen deren gerichtliche Geltendmachung, wird der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Bevollmächtigter des Bundes nach § 1002 ff. ABGB übertragen. Die Bevollmächtigung ist zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigter im einzelnen vertraglich zu regeln. Bei Ansuchen

um Haftungsübernahme der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft wird die banktechnische Behandlung (bankkaufmännische Beurteilung durch Bonitätsprüfung und Bearbeitung) der Oesterreichischen Nationalbank übertragen.“

5. § 6 Abs. 4 Z. 1 hat zu lauten:

„1. ein Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen als Vorsitzender, je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie sowie des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten;“

6. § 8 hat zu lauten:

„§ 8. (1) Das Haftungsentgelt sowie alle Rückflüsse aus Schadenszahlungen sind von der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Bevollmächtigter des Bundes (§ 6 Abs. 1) zu vereinnahmen und laufend einem Konto des Bundes bei der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft unverzinslich gutzuschreiben. Die Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft ist ermächtigt, die ihr zustehende Entschädigung diesem Konto anzulasten.

(2) Wird der Bund aus Haftungen gemäß § 1 oder § 2 in Anspruch genommen, ist das jeweilige Guthaben auf dem Konto des Bundes für Schadenszahlungen zu verwenden. Ist kein Guthaben vorhanden, hat der Bund sonstige Budgetmittel für diese Zahlungen zur Verfügung zu stellen.

(3) Solange das Guthaben nicht für Schadenszahlungen zu verwenden ist, ist der diesem Guthaben entsprechende Betrag im Exportfinanzierungsverfahren der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft einzusetzen.

(4) Übersteigt das Guthaben zum 31. Dezember eines Kalenderjahres 1 v. H. des gemäß § 3 Abs. 1 festgesetzten Haftungsrahmens, ist der jeweils übersteigende Betrag bis zum 20. Jänner des folgenden Kalenderjahres an die Bundeskasse abzuführen.“

#### Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky                      Kirchschräger                      Androsch

#### 158. Bundesgesetz vom 23. März 1977, mit dem das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Bundesgesetz vom 9. Juni 1967 betreffend die Förderung der Finanzierung von Ausfuhrgeschäften (Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz

1967), BGBl. Nr. 196, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 193/1969, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 187/1970, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 416/1974, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 793/1974, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 393/1975 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 153/1976 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Bundesminister für Finanzen ist ferner ermächtigt, für jeweils höchstens 35 Mrd. S der in Abs. 1 genannten Kreditoperationen (Nettoerlös der Kreditoperationen ohne Zinsen und Kosten) die Beschaffungskosten durch Zuschüsse zu vermindern.“

2. § 2 Abs. 1 Z. 1 und 8 haben zu lauten:

„1. der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der Haftungen 60 Mrd. S nicht übersteigt; einzurechnen in die Haftungssumme sind: Zinsen, Kosten sowie die Garantien für Kursrisiken; letztere mit 10 von 100 des Schillingwertes der Kreditoperation;

8. die Währung der Kreditoperation auf Schilling, Australische Dollar, Bahrein-Dinar, Belgische Franken, Brunei-Dollar, Deutsche Mark, Dirham der Vereinigten Arabischen Emirate, Französische Franken, Englische Pfund, Holländische Gulden, Hongkong-Dollar, Iranische Rial, Italienische Lira, Japanische Yen, Kanadische Dollar, Katar-Riyal, Kuwait-Dinar, Libysche Dinar, Malaysische Ringgit, Norwegische Kronen, Saudi-Riyal, Schwedische Kronen, Schweizer Franken, Singapur-Dollar, US-Dollar oder in Rechnungseinheiten, die auf mehreren dieser Währungen beruhen, lautet.“

#### Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky                      Kirchschräger                      Androsch

#### 159. Bundesgesetz vom 23. März 1977, mit dem das Stärkegesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Stärkegesetz, BGBl. Nr. 218/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 150/1969, 463/1971 und 154/1976 wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Ausgleichsabgabe unterliegen die Waren der Zolltarifnummern:

a)	17.02 A	Traubenzucker (Dextrose, Glucose), mit einer Reinheit von mindestens 96%
----	---------	--

- b) 17.02 B Stärke- zucker, Stärke- sirup, Maltodextrine
- c) 19.04 Tapioka und Sago, ein- schließlich der ähnlichen Zubereitungen aus Kar- toffelstärke
- d) ex 20.02 A 5 und B 6 Kartoffeln, ohne Essig oder Essigsäure zuberei- tet oder haltbar gemacht, ausgenommen geschälte, länglich oder in Scheiben geschnittene, in Fett ge- backene Kartoffeln, auch gefroren (wie sogenannte „pommes frites“ oder „Kartoffelchips“)
- e) 38.19 C 1 Bindemittel für Gießerei- kerne auf der Grund- lage von Stärke und Dextrin
- f) 39.06 C 2 b Wasserlösliche Stärke- äther und Stärkeester.“

#### Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Mai 1977 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund der Bestimmun- gen dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an er- lassen werden. Diese Verordnungen dürfen frü- hestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeit- punkt in Kraft gesetzt werden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky                      Kirchschräger                      Androsch

#### 160. Bundesgesetz vom 23. März 1977 über die Leistung eines Beitrages zum Zinsen- subventionskonto des Internationalen Wäh- rungsfonds

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, am 29. April 1977 einen Beitrag in Schilling im Gegenwert von 2 300 000 Sonder- ziehungsrechten an das Zinsensubventionskonto des Internationalen Währungsfonds zu leisten.

(2) Die Oesterreichische Nationalbank wird mit der banktechnischen Durchführung dieser Bei- tragsleistung betraut.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky                      Kirchschräger                      Androsch

#### 161. Bundesgesetz vom 23. März 1977 betreffend die Übernahme der Bundeshaf- tung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Erdöl-Lagergesellschaft m.b.H. (Erdölbevorratungs-Förderungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für die von der Erdöl-Lager- gesellschaft m.b.H. zur Herstellung und Erhal- tung von Pflichtnotstandsreserven und der hiezu erforderlichen Einrichtungen im Sinne des Erdöl- Bevorratungs- und Meldegesetzes, BGBl. Nr. 318/ 1976, im In- und Ausland aufzunehmenden An- leihen, Darlehen und sonstigen Kredite namens des Bundes die Haftung als Bürge und Zahler (§ 1357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetz- buches) zu übernehmen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf von der im Abs. 1 erteilten Ermächtigung nur dann Gebrauch machen, wenn

- a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung 4 000 Mill. S an Kapital und 4 000 Mill. S an Zinsen und Kosten nicht übersteigt;
- b) die Kreditoperation im Einzelfall den Be- trag (Gegenwert) von 500 Mill. S an Kapi- tal und 500 Mill. S an Zinsen und Kosten nicht übersteigt;
- c) das Bundesministerium für Handel, Ge- werbe und Industrie bestätigt, daß die Gesellschaft die im Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz festgelegten Bedingungen, insbesondere die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und 6, erfüllt;
- d) die Laufzeit der Kredite 20 Jahre nicht übersteigt;
- e) die prozentuelle Gesamtbelastung der Kre- ditoperation in inländischer Währung unter Zugrundelegung der folgenden Formel nicht mehr als das Zweieinhalbfache des im Zeitpunkt der Kreditaufnahme geltenden Zinsfußes für Eskontierungen der Oester- reichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 276/1969 und 494/1974) beträgt:

$$100 \times (\text{Zinsfuß} + \frac{\text{Rückzahlungskurs abzüglich Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen}}{\text{Mittlere Laufzeit}})$$

Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen;

- f) die prozentuelle Gesamtbelastung der Kre- ditoperation in ausländischer Währung nach der Formel laut lit. e nicht mehr als das Zweieinhalbfache des arithmetischen Mittels aus dem im Zeitpunkt der Kredit- aufnahme geltenden offiziellen Diskont- sätzen in Belgien, der Bundesrepublik

Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz und den USA (New York) beträgt;

- g) die Gesellschaft sich verpflichtet, ihre Anlagen sowie das eingelagerte Erdöl und die Erdölderivate stets ausreichend gegen alle Schadensfälle — ausgenommen solche, die durch Krieg, kriegerisches Unternehmen, Bürgerkrieg, Aufruhr oder Aufstand verursacht wurden — zu versichern, wozu insbesondere eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen ist;
- h) die Gesellschaft sich verpflichtet, den im Falle ihrer Liquidation verbleibenden Vermögensrest dem Bund als Entgelt für das durch die Übernahme der Bundshaftung getragene Risiko zu überlassen.

(3) Zur Feststellung des Nettoerlöses gemäß Abs. 2 lit. e und f sind die Emissions- oder Zuzählungsverluste, Begebungsprovisionen, Werbe- und Druckkosten (Begebungskosten) vom Bruttoerlös in Abzug zu bringen.

(4) Für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Darlehen und sonstigen Krediten, bei welchen die Zinssätze jeweils für bestimmte Zeitabschnitte variabel festgesetzt werden, ist für die vertragliche Laufzeit die Gesamtbelastung nach der Formel laut Abs. 2 lit. e und f zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebend. Für die Gesamtbelastung bei Anleihen sind vertraglich vorgesehene Tilgungsmöglichkeiten durch freihändigen Rückkauf nicht zu berücksichtigen.

(5) Vorzeitige Rückzahlungsermächtigungen (Kündigungsrechte) sind für die Beurteilung der Laufzeit nicht zu berücksichtigen.

§ 2. Wird die Haftung des Bundes gemäß § 1 Abs. 1 und 2 für Fremdwährungsbeträge übernommen, so sind diese zu den im Zeitpunkt der Haftungsübernahme vom Bundesminister für Finanzen jeweils festgesetzten Kassenwerte auf die genannten Höchstbeträge anzurechnen.

§ 3. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die gemäß § 1 Abs. 1 und 2 übernommenen Haftungen über die vertraglich vereinbarte Laufzeit hinaus zu erstrecken, wenn

- a) eine Prolongierung der Fälligkeit der Verpflichtungen aus Kreditoperationen zur Vermeidung einer Inanspruchnahme des Bundes aus der Haftung aus welchem Grunde immer geboten ist;
- b) bei Krediten, die der Finanzierung von Pflichtnotstandsreserven dienen, eine Verlängerung der Laufzeit vertraglich vorgesehen ist, wobei durch solche Verlängerungen die Gesamtlaufzeit 20 Jahre übersteigen darf und
- c) die Mehrleistungen an Zinsen im Haftungsrahmen für Zinsen und Kosten Deckung finden.

§ 4. Der Bundesminister für Finanzen darf Haftungen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 nur dann übernehmen, wenn die Gesellschaft die verbindliche Erklärung abgibt, daß

- a) dem Bundesministerium für Finanzen die Prüfung der zweckgebundenen Verwendung der bundesverbürgten Kredite und im Zuge dieser Prüfung die Einsicht in alle Bücher, Urkunden und sonstigen Schriften der Gesellschaft gewährleistet wird;
- b) die Gesellschaft dem Bundesministerium für Finanzen für die Dauer der Laufzeit der bundesverbürgten Kredite den jährlichen Geschäftsbericht samt Gewinn- und Verlustrechnung und den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses vorlegen wird.

§ 5. (1) Wird der Bund auf Grund einer gemäß den vorstehenden Bestimmungen übernommenen Haftung in Anspruch genommen, steht ihm neben dem Recht, vom Schuldner den Ersatz der bezahlten Schuld zu fordern (§ 1358 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), auch das Recht zu, von der Gesellschaft den Ersatz aller im Zusammenhang mit der Einlösung der übernommenen Haftung entstandenen Aufwendungen, insbesondere die vom Bund in einem Rechtsstreit mit dem Gläubiger aufgewendeten Kosten, zu fordern. Die Gesellschaft ist jedoch nur derart zum Ersatz der vom Bund bezahlten Schuld und der dem Bund entstandenen Aufwendungen heranzuziehen, als die Erfüllung ihrer gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Herstellung und Erhaltung von Pflichtnotstandsreserven nicht gefährdet ist.

(2) Die an der Gesellschaft beteiligten Gesellschafter können weder direkt noch indirekt zum Ersatz für die vom Bund verbürgte Schuld in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß die Gesellschafter die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft in unredlichem Zusammenwirken herbeigeführt haben.

§ 6. Für die Übernahme der Bürgschaft durch den Bund ist kein Entgelt zu entrichten.

§ 7. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Rechtsgeschäfte und Rechtsvorgänge sind von der Gesellschaftsteuer und von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich § 1 Abs. 2 lit. c der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, betraut.

Kirschschläger  
Kreisky      Androsch      Staribacher